

Satzung der Gemeinde Schwülper

über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes §KomVG) hat der Rat der

Gemeinde Schwülper in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ I - Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder Ehrenbeamt*in sowie sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Schwülper wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Ersatz von Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und Verdienstausschlag sowie Zahlung eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung oder Nachteile im beruflichen Bereich besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.

Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Das gilt auch dann, wenn die empfangene Person das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach §§ 2 und 4 werden im Voraus gezahlt. Das Sitzungsgeld wird quartalsweise abgerechnet. Führt die empfangene Person einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der*die Vertreter*in 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung der vertretenden Person entfällt für diesen Zeitraum.

3. Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem*iner Empfänger*in einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der*die Vertreter*in vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die Aufwandsentschädigung unter Fortfall seiner bisherigen Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

4. Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrkostenentschädigung), gilt Abs.2 Satz 1 und 2 entsprechend.

5. Ist der*die Empfänger*in einer pauschalen Fahrkostenentschädigung an der Ausübung seiner*ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrkostenentschädigung vom Beginn des folgenden Kalendermonats an für jeden Kalendermonat der Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der*die Vertreter*in

die pauschale Fahrkostenentschädigung des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme seiner*ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der*die Vertretene seine pauschale Fahrkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

6. Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem*einer Empfänger*in einer pauschalen Fahrkostenentschädigung endgültig beendet so erhält der*die Vertreter*in vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die pauschale Fahrkostenentschädigung unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrkostenentschädigung in voller Höhe. Ruht das Mandat, so wird keine Fahrkostenentschädigung gezahlt.

§ 2 - Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder und den*die Allgemeine*n Vertreter*in des*der Bürgermeisters*in

1. Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 70 € und zugleich für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/ Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 35 € je Sitzung, **Ausschussvorsitzende erhalten 60 € je Sitzung, die von ihnen geleitet wird.** Jährlich werden bis zu 12 Fraktions-/ Gruppensitzungen abgegolten. Die Zahl kann der Verwaltungsausschuss bei Bedarf erhöhen.

2. Sitzungsgeld wird auch für sonstige Veranstaltungen in Ausübung des Mandats gewährt (Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge usw.), sofern die Gemeinde dazu eingeladen hat oder die Teilnahme vom Bürgermeister*in genehmigt worden ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- oder Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- oder Gruppenvorstände.

3. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in §9, Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

4. Dauert eine Sitzung länger als 3 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

5. Die Aufwandsentschädigung für den*die Allgemeinen Vertreter*in des*der Bürgermeisters*in beträgt monatlich 200 €.

§ 3 - Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen.

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 35 € je Sitzung. § 2Abs.3 und 4 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4 * Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

1. Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an den*die Bürgermeister*in 1.000 €
- b) an den*die I. Vertreter*in 140 €
- c) an den*die 2. Vertreter*in 140 €
- d) an die übrigen Beigeordneten und an Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach § 71 Abs. 4 NKomVG 80 €
- e) an Fraktions-/Gruppenvorsitzende Grundbetrag 125 €

2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen nach Abs. 1 auf sich, wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt, wenn eine Funktion zwangsläufig mit einer anderen verbunden ist.

§ 5 - Fahrkosten

1. Für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes wird dem*der Bürgermeister*in eine monatliche Fahrkostenpauschale von 120 € gezahlt.

2. An die übrigen Berechtigten nach §§ 2 und 3 wird für Fahrten innerhalb der Gemeinde für die Teilnahme an Veranstaltungen nach § 2 ein Kilometergeld von 0,15 €/km gezahlt. Als Mitnahmeentschädigung werden 0,02 €/km gewährt. Bis zu einer Entfernung von 2 km entfällt eine Fahrkostenentschädigung.

3. Die Erstattung von Fahrkosten nach Abs. 2 wird auf höchstens 52 € im Monat begrenzt.

§ 6 - Verdienstausschallersatz

1. Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschalles hat nachstehender Personenkreis:

- a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung
- b) Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

2. Verdienstausschall wird auf Antrag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausschalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschall ersetzt. Selbstständig Tätigen

wird eine Verdienstausschallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Verdienstausschallersatz wird auf 31 € je Stunde begrenzt.

3. Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstausschall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstausschallersatzes je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 - 12.00 Uhr für die Dauer von höchstens 3 Stunden täglich. Die Höhe des Pauschalstundensatzes richtet sich jeweils nach dem Durchschnitt des gezahlten Verdienstausschallersatzes. Falls dieser nicht ermittelt werden kann, wird eine Pauschale von 30 € je Stunde gezahlt.

4. Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht! der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18 €.

5. Der Ersatz von Verdienstausschall wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr und an Samstagen auf die Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr begrenzt, es sei denn, der*die Anspruchsberechtigte ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

6. Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 7 - Aufwendungsersatz für Kinderbetreuung

1. Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig (z.B. in Kindertagesstätten) betreut werden.

2. Anspruchsberechtigten werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 12 € je Stunde ersetzt. Der Aufwendungsersatz wird auf 36 € je Tag begrenzt.

§ 8 - Auslagenersatz

1. Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit das durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
2. Der Ersatz von Auslagen wird auf höchstens 21 € im Monat begrenzt.
3. Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

§ 9 - Reisekosten

- I. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen, Tagegeld und Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes. Der*die Bürgermeister*in erhält eine Fahrkostenerstattung erst bei Fahrten außerhalb des Samtgemeindegebietes.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Fassungen der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schwülper außer Kraft.

18.12.2025



Bürgermeisterin Brigitte Brinkmann



